



An die Landräte des Landes Brandenburg

An die Oberbürgermeisterin und die Oberbürgermeister des Landes Brandenburg

Dortustraße 36
14467 Potsdam

Bearb.: Nicole Pacha

Gesch.Z.: 35.1

Hausruf: (0331) 866 4931

Fax: (0331) 866 4998

Internet: www.mwfk.brandenburg.de

nicole.pacha@mwfk.brandenburg.de

Potsdam, 20.10.2008

Rundschreiben

Novellierung des Personenstandsgesetzes

Neuregelungen für die Archivierung von Personenstandsunterlagen

Das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) mit einer Neufassung des Personenstandsgesetzes (PStG) wird in seinen wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. In dessen Folge ergeben sich Veränderungen in der Aufbewahrung und Fortführung der Personenstandsregister, die sich bisher stets in den Standesämtern befunden haben.

Für die Übernahme der zu archivierenden Personenstandsunterlagen durch die Kommunalarchive im Land Brandenburg wird deshalb auf folgende Regelungen hingewiesen:

1. Gemäß § 5 Abs. 5 PStG (neu) gelten für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister folgende Fristen: Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre, Geburtenregister 110 Jahre, Sterberegister 30 Jahre. Für die Sammelakten endet gemäß § 7 Abs. 2 PStG (neu) die Pflicht zur Aufbewahrung mit Ablauf der für das jeweilige Register genannten Frist. Die Personenstandsregister, Sicherungsregister und Sammelakten sind nach Ablauf dieser Fristen gemäß § 7 Abs. 3 PStG (neu) nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten. Diese Bestimmungen gelten gemäß § 76 Abs. 1 und 4 PStG (neu) auch für die nach altem Recht bis zum 31. Dezember 2008 entstandenen Personenstandsbücher, Zweitbücher und Sammelakten.

2. Bei Personenstandsunterlagen handelt es sich um kommunales Archivgut. „Zuständige öffentliche Archive“ sind gemäß § 2 Abs. 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG) vom 7. April 1994 die Archive der Städte, Gemeinden oder Ämter. In den Fällen, in denen mehrere Gemeinden und/oder Gemeindeverbände einen gemeinsamen Standesamtsbezirk bilden, ist das Archiv der standesamtsführenden Gemeinde / des standesamtsführenden Gemeindeverbandes zuständig.

3. Soweit die Gemeinden oder Gemeindeverbände kein eigenes öffentliches Archiv oder eine archivische Gemeinschaftseinrichtung unterhalten, bieten sie ihre Unterlagen gemäß § 16 Abs. 3 BbgArchivG einem anderen öffentlichen Archiv zur Übernahme an. Sofern sie noch keine Entscheidung getroffen haben, ob sie ein eigenes öffentliches Archiv unterhalten wollen oder ob sie ihre Unterlagen einem anderen öffentlichen Archiv anbieten wollen, ist diese Entscheidung zu treffen. Ist kein anderes öffentliches Archiv zur Übernahme bereit, sind die Unterlagen nach § 16 Abs. 3 Satz 3 BbgArchivG vom Archiv des zuständigen Landkreises zu übernehmen.

4. Die nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 4. September 1992 (GVBl. II S. 591) den Landräten übergebenen Zweitbücher sind Teil der Überlieferung der für die Führung der Zweitbücher zuständigen Stellen und von diesen nach Ablauf der Fortführungsfristen entsprechend § 4 Abs. 5 BbgArchivG den Kreisarchiven anzubieten. Entsprechendes gilt für die kreisfreien Städte.

5. Die Personenstands- und Sicherungsregister sind jahrgangsweise den Archiven zu übergeben. In den Fällen, in denen mehrere Jahrgänge eines Personenstands- oder Zweitbuchs oder verschiedene Bücher eines Jahres zusammengebunden sind, verbleiben diese bis zum Abschluss der letzten Fortführungsfrist beim Standesamt bzw. (im Falle von Zweitbüchern) bei der zuständigen Verwaltungsbehörde / unteren Fachaufsicht. Für die Nutzung der Personenstands- oder Sicherungsregister, deren Fortführungsfrist abgelaufen ist, sind die Vorschriften des Brandenburgischen Archivgesetzes anzuwenden.

6. Nach § 7 Abs. 1 PStG (neu) sind die Personenstandsregister und die Sicherungsregister dauernd aufzubewahren. Die Pflicht zur dauernden Aufbewahrung beinhaltet nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Archivgesetzes noch

keine Entscheidung über die Archivwürdigkeit der Unterlagen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Personenstandsregister gemäß § 2 Abs. 6 BbgArchivG „aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind“. Die Sammelakten sind im Einzelfall archivisch zu bewerten.

7. Dem Gebot der räumlichen Trennung bei der Archivierung von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern gemäß § 7 Abs. 1 PStG (neu) ist bei gleicher archivischen Zuständigkeit durch geeignete Vorkehrungen Rechnung zu tragen. Ist eine solche Trennung innerhalb des Archivs nicht zu gewährleisten, wird empfohlen, die Sicherungsregister bzw. Zweitbücher zunächst nicht zu übernehmen.

Den Kommunalarchiven steht die Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv bei der Klärung eventuell auftretender fachlicher Probleme zur Verfügung.

Es wird um Kenntnisnahme und Unterrichtung der in Ihrem Haus für Archivrecht und Personenstandsrecht zuständigen Stellen sowie der Ämter und amtsfreien Gemeinden Ihres Zuständigkeitsbereiches gebeten.

Im Auftrag



Nowak



Keinath